

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Amtliche Bekanntmachung, Korrektur der Bekanntmachung vom 03.12.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen an der Realschule plus „Am Alten Schloss“ in Gau-Odernheim

Auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG, 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 IfSG; §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 4 der Absonderungsverordnung ergeht folgende infektionsschutzrechtliche

Allgemeinverfügung:

1. Die gesamte Einrichtung wird ab 01.12.2021 bis einschließlich 14.12.2021 für den Unterricht, für Betreuungs- und Lerngruppen sowie Arbeitsgemeinschaften und weitere Zusammenkünfte von hier betreuten Personen geschlossen. Es gilt ab sofort ein generelles Verbot für den Präsenzunterricht für die gesamte Einrichtung bis einschließlich 14.12.2021.
2. Das Sekretariat der Schule kann zur Aufrechterhaltung des Organisationsbetriebs mit zwei Vertretern der Schulleitung besetzt bleiben. Diese Personen fallen unter die gleiche Test- und Absonderungspflicht wie die Personen unter Punkt 4. Sollte die gleichzeitige Anwesenheit dieser Personen notwendig sein, ist tagesaktuell vor dem Kontakt zur Kollegin / zum Kollegen ein Antigen-Selbsttest durchzuführen.
3. Alle Schüler*innen, in deren Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe mindestens ein Infektionsfall aufgetreten ist, sowie alle Lehrkräfte, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit einer der infizierten Personen waren, haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben; die Absonderung kann ab dem fünften Tag der Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden. Dies gilt nicht für alle vollständig geimpften und genesenen Personen, die im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind.
4. Alle weiteren zur Schulgemeinschaft gehörigen Personen, auch alle vollständig geimpften und genesenen Personen, die im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, haben sich ebenfalls unverzüglich in Absonderung zu begeben; die Absonderung kann unverzüglich mittels eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden.
5. Alle Personen, die sich derzeit bereits in 10- oder 14-tägiger Absonderung befinden, sind von den Regelungen nach Ziffer 3. und Ziffer 4. ausgenommen.
6. Das erneute Betreten der Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht ist ab dem 15.12.2021 nur denjenigen Personen gestattet, die einen dann aktuell gültigen PoC-Antigen-Test vorweisen können, der in einer amtlich zugelassenen Testeinrichtung durch geschultes Personal vorgenommen wurde und nicht älter als 24 Stunden ist.

Begründung:

Es sind mehrere nachgewiesene Fälle des SARS-CoV-2-Virus in der Einrichtung aufgetreten. Das Infektionsgeschehen ist diffus und betrifft 10 von den 17 Klassen der Schule. Insgesamt sind derzeit nach unserem Kenntnisstand 27 Personen mit dem

SARS-CoV-2-Virus infiziert, darunter auch 5 Lehrkräfte. Damit handelt es sich hier um ein besonders relevantes Ausbruchsgeschehen.

Die überdurchschnittlich starke Betroffenheit der Schulgemeinschaft zeigt sich im Vergleich der Prävalenzen (Erkrankungsraten):

Bezogen auf die Schulgemeinschaft in der Realschule plus „Am Alten Schloss“ liegt eine Prävalenz von knapp 6,1% vor. Im Landkreis liegt die Prävalenz dagegen bei 0,85%.

Oberstes Ziel ist es, die gesamte Schulgemeinschaft vor weiteren Infektionen zu schützen und von hier ausgehend eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dieses Ziel kann vor allem durch die Vermeidung von Kontakten sowie die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden. Dabei ist gerade die mit der Landesverordnung geregelte Absonderung von engen Kontaktpersonen und Zugehörigen zu einem größeren Ausbruchsgeschehen aus infektionsmedizinischer Sicht eine geeignete und erforderliche Maßnahme, Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 und seiner Varianten aufgrund der hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von Personen, die an einem Ausbruch in einer Einrichtung beteiligt sind, an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer der Absonderung.

Unter Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind die angeordneten Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck angemessen und erforderlich.

Die Entscheidung wurde in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Schulaufsicht in Neustadt/Weinstraße – und der Schulleitung getroffen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Signatur@Alzey-Worms.de oder per Online-Dienst „Virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Alzey, den 01.12.2021

Gez. Heiko Sippel
Landrat